

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für ein neues Sanierungsgebiet in der nördlichen Innenstadt zwischen Gemüsemarkt, Oberer Bürглаß, Heiligkreuzstraße, Schenkгasse, Seifartshofstraße, Mohrenstraße bis Fl.-Nr. 1099 Gemarkung Coburg, Badergasse, Steinweg und Georgengasse

Die Stadt Coburg gibt nachstehenden Stadtratsbeschluss vom 25.06.2015 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen bekannt:

Nach erneuter Prüfung sind in dem im Lageplan des Stadtbauamtes vom 02.04.2015, Maßstab 1 : 1.000, gekennzeichneten Gebiet (Sanierungsgebiet II/VII) vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB zu beginnen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Dieser Beschluss ist gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Ergänzend hierzu wurde durch den Stadtrat am 25.06.2015 Folgendes beschlossen:

Die Wohnbau Stadt Coburg GmbH wird als Sanierungsträger für das erweiterte Sanierungsgebiet II/VII Steinwegvorstadt beauftragt, die vorbereitenden Untersuchungen entsprechend den Vorgaben des § 141 BauGB zu veranlassen. Die Auftragsvergabe der Fachplaner erfolgt durch die Stadt Coburg.

§ 141 Abs. 1 bis 4 BauGB „Vorbereitende Untersuchungen“ lautet:

„(1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

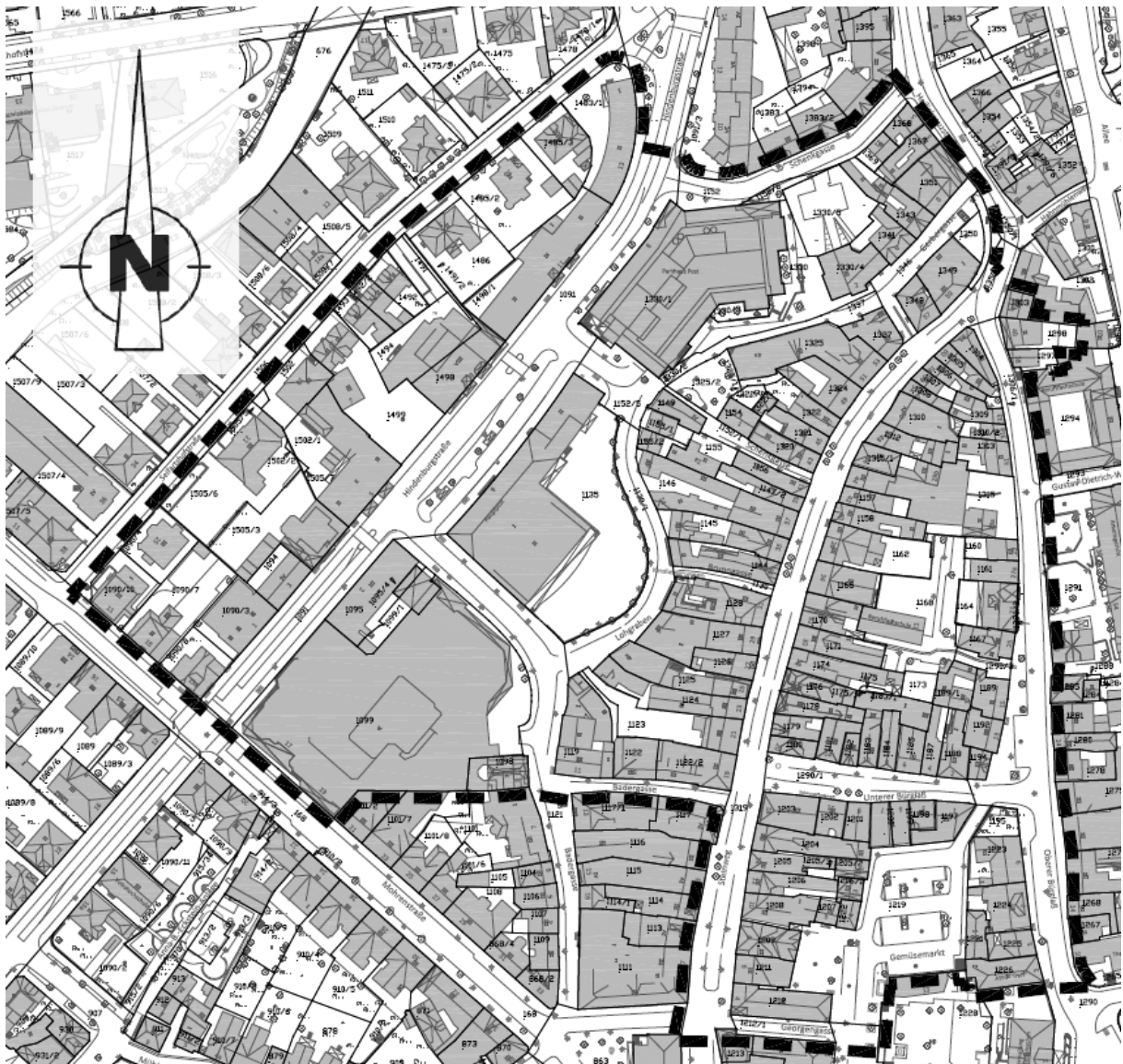
(2) Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen.

(3) Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 hinzuweisen.

(4) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung

eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.“

Die genaue Umgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen ist auf dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.



Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 bis 4 BauGB wird nachstehend hingewiesen:

„(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im

wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Coburg, den 17.07.2015
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin